



Kurtaxenverordnung

Gemeinde Lyss

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Kurtaxenverordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1¹ Diese Verordnung regelt

- a) die Höhe, den Bezug und die Verwendung der Kurtaxe im Rahmen des Kurtaxenreglements vom 28. August 2006,
- b) die Zuständigkeiten und Befugnisse der beteiligten Stellen der Gemeinde Lyss

Zusammenarbeit

Art. 2 Der Gemeinderat schliesst mit Tourismus Biel-Seeland einen Leistungsvertrag hinsichtlich Zusammenarbeit im Bereich der Kurtaxe ab.

2. Kurtaxe



Ansatz

Art. 3¹ Die Kurtaxe beträgt pro Übernachtung

- a) CHF 1.00 für Betriebe gemäss Art. 5 Abs. 2 des Kurtaxenreglements,
- b) CHF 0.50 für Betriebe gemäss Art. 5 Abs. 3 des Kurtaxenreglements.

² Änderungen in der Höhe der Kurtaxe beschliesst der Gemeinderat auf Antrag der Finanzabteilung.

Abrechnungswesen

Art. 4¹ Tourismus Biel-Seeland wird im Rahmen des Leistungsvertrages gemäss Art. 2 dieser Verordnung ermächtigt, das Inkasso- und Abrechnungswesen mit den Beherbergungsbetrieben zu führen.

² Die Beherbergungsbetriebe haben die Kurtaxe jeweils Tourismus Biel-Seeland abzuliefern.

3. Verfahren

Verfügungen

Art. 5¹ Bei Vernachlässigung der Abrechnungspflicht verfügt die Finanzabteilung auf Antrag von Tourismus Biel-Seeland den abzuliefernden Betrag und setzt Frist zur Zahlung.

² Eine Sicherstellung von geschuldeten Kurtaxen wird auf Antrag von Tourismus Biel-Seeland von der Finanzabteilung verfügt.

³ Gegen die Sicherstellungsverfügung kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Bussen

Art. 6 ¹ Tourismus Biel-Seeland und die Finanzabteilung melden Widerhandlungen gegen die festgelegten Pflichten unverzüglich dem Gemeinderat.

² Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügungen gestützt auf Art. 14 des Kurtaxenreglementes.

Registerführung

Art. 7 ¹ Die Finanzabteilung führt ein Register über die abgabepflichtigen Beherbergungsbetriebe.

² Das Register ist regelmässig zu überarbeiten. Änderungen sind Tourismus Biel-Seeland bekannt zu geben.

4. Schl ussbesti mmungen

Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.



Genehmigung

Genehmigungsvermerke

Der Gemeinderat hat die vorliegende Kurtaxenverordnung an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2006 genehmigt.

Namens des Gemeinderates

Hermann Moser
Gemeindepräsident

Daniel Strub
Gemeindeschreiber